

Scheffelstraße 7a
A-6900 Bregenz
Tel 05574 - 54 200 | Fax 05574 - 54 200 - 6
Rechtsanwalt andreas.germann@g-g.at | www.g-g.at
Mag. Andreas Germann R 997090 | ATU43645908

Margot Franz
Montfortplatz 10
6923 Lauterach

05.05.2009
AG/ag

Verkehrsunfall / Urteil des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 03.07.2007

Sehr geehrte Frau Franz!

In obiger Angelegenheit darf ich auf die Besprechung vom 29.04.2009 Bezug nehmen und Ihnen dazu noch einmal eine Kopie des Urteils des Oberlandesgerichtes Innsbruck samt Rechtskraftstampiglie übermitteln. Diesem Urteil können Sie unter Punkt 5. des Spruches folgendes entnehmen:

es wird festgestellt, dass die beklagten Parteien zur ungeteilten Hand Margot Franz (geboren 13.09.1942) für sämtliche zukünftigen Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 31.07.1996 auf der B202 in Höchst haften, wobei die Haftung der drittbeklagten Partei mit der Höhe der Versicherungssumme für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen V-65398 beschränkt ist.

Weiters darf ich Ihnen das Gutachten von Prof. Laubichler, das Tonbandprotokoll vom 25.11.2003 sowie die Gutachtensergänzung vom 15.12.2005 übermitteln.

Wie Sie diesen Unterlagen entnehmen können stehen Ihnen Ersatzansprüche aus Haushaltsführung und möglicherweise auch aus Verdienstentgang zu, welche Sie geltend machen können. Ich darf Sie darauf hinweisen, dass Einzelansprüche nach drei Jahren verjährt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Beilagen:
Urteil
Gutachten
Tonbandprotokoll
Gutachtensergänzung

